

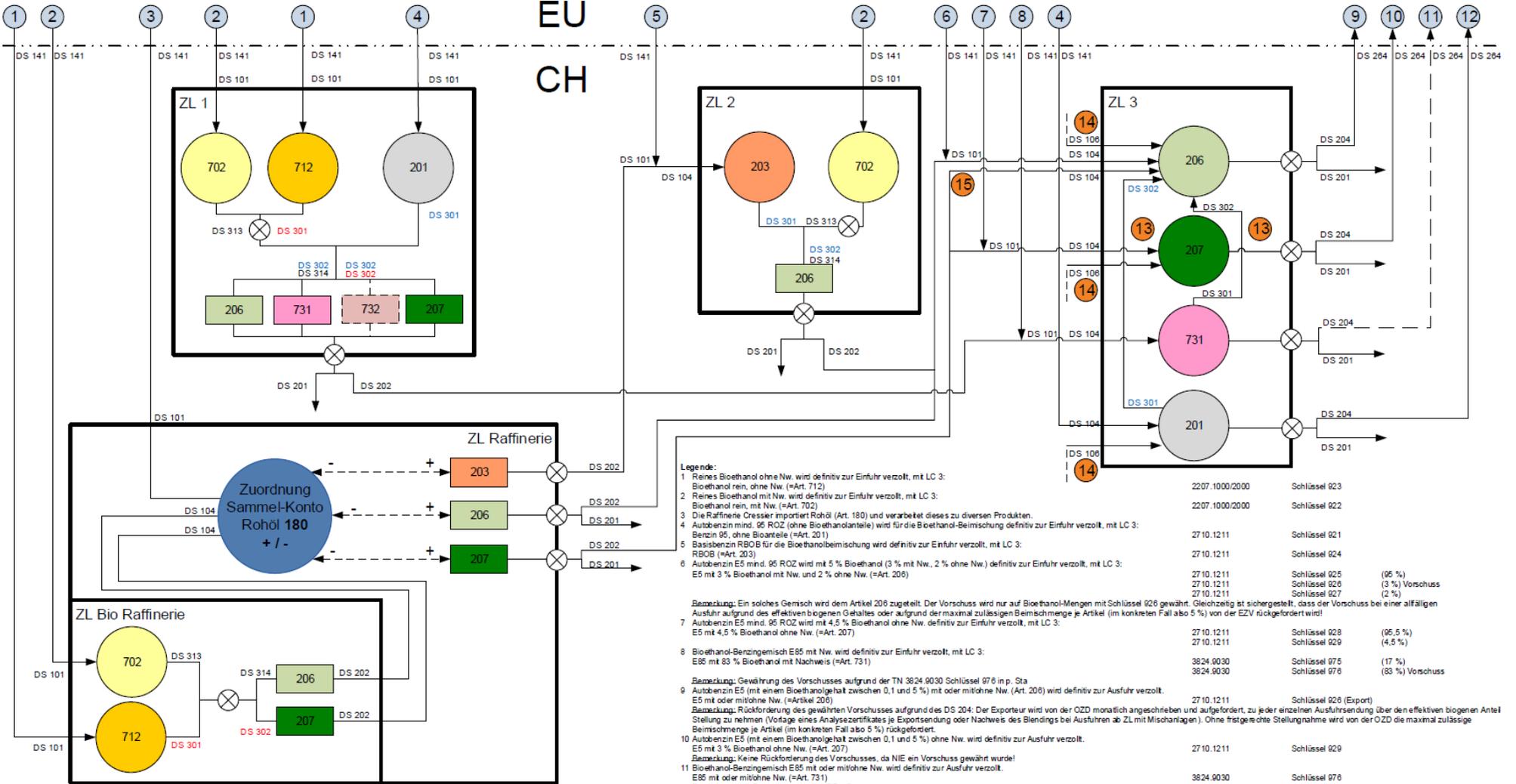


Richtlinie 09 Mineralölsteuer

03 Warenverkehr – Anhang 3.6

Übersicht Warenverkehr und Lagerung von biogenen Treibstoffen

Steuersystematik bei biogenen Treibstoffen am Beispiel der Produkte E5 und E85



Legende:

- Reines Bioethanol ohne Nw. wird definitiv zur Einfuhr verzollt, mit LC 3:
 - Bioethanol rein, ohne Nw. (=Art. 71.2)
 - Reines Bioethanol mit Nw. wird definitiv zur Einfuhr verzollt, mit LC 3:
 - Bioethanol rein, mit Nw. (=Art. 70.2)
 - Die Raffinerie Cressier importiert Rohöl (Art. 180) und verarbeitet dieses zu diversen Produkten.
 - Autobenzin mind. 95 ROZ (ohne Bioethanolanteile) wird für die Bioethanol-Beimischung definitiv zur Einfuhr verzollt, mit LC 3:
 - Benzin 95, ohne Bioanteile (=Art. 20.1)
 - Basisbenzin RBOB für die Bioethanolbeimischung wird definitiv zur Einfuhr verzollt, mit LC 3: RBOB (=Art. 20.3)
 - Autobenzin E5 mind. 95 ROZ wird mit 5 % Bioethanol (3 % mit Nw., 2 % ohne Nw.) definitiv zur Einfuhr verzollt, mit LC 3: E5 mit 3 % Bioethanol mit Nw. und 2 % ohne Nw. (=Art. 20.6)
- Bemerkung:** Ein solches Gemisch wird dem Artikel 206 zugeteilt. Der Vorschuss wird nur auf Bioethanol-Mengen mit Schlüssel 926 gewährt. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass der Vorschuss bei einer allfälligen Ausfuhr aufgrund des effektiven biogenen Gehaltes oder aufgrund der maximal zulässigen Beimischung je Artikel (im konkreten Fall also 5 %) von der EZV rückgefordert wird!
- Autobenzin E5 mind. 95 ROZ wird mit 4,5 % Bioethanol ohne Nw. definitiv zur Einfuhr verzollt, mit LC 3: E5 mit 4,5 % Bioethanol ohne Nw. (=Art. 20.7)
 - Bioethanol-Benzingemisch E85 mit Nw. wird definitiv zur Einfuhr verzollt, mit LC 3: E85 mit 83 % Bioethanol mit Nachweis (=Art. 73.1)
- Bemerkung:** Gewährung des Vorschusses aufgrund der TN 3824.9030 Schlüssel 976 in p. Sta
- Autobenzin E5 (mit einem Bioethanolgehalt zwischen 0,1 und 5 %) mit oder mit ohne Nw. (=Artikel 20.6)
 - E5 mit oder mit ohne Nw. (=Artikel 20.6)
- Bemerkung:** Rückforderung des gewährten Vorschusses aufgrund des DS 204: Der Exporteur wird von der OZD monatlich angeschrieben und aufgefordert, zu jeder einzelnen Ausfuhr über den effektiven biogenen Anteil Stellung zu nehmen (Vorlage eines Analysezertifikates je Exportsendung oder Nachweis des Blendings bei Ausfuhr ab ZL mit Mischanlagen). Ohne fristgerechte Stellungnahme wird von der OZD die maximal zulässige Beimischung je Artikel (im konkreten Fall also 5 %) rückgefordert.
- Autobenzin E5 (mit einem Bioethanolgehalt zwischen 0,1 und 5 %) ohne Nw. wird definitiv zur Ausfuhr verzollt. E5 mit 3 % Bioethanol ohne Nw. (=Art. 20.7)
 - E5 mit 3 % Bioethanol ohne Nw. (=Art. 20.7)
- Bemerkung:** Keine Rückforderung des Vorschusses, da NIE ein Vorschuss gewährt wurde!
- Bioethanol-Benzingemisch E85 mit oder mit ohne Nw. wird definitiv zur Ausfuhr verzollt. E85 mit oder mit ohne Nw. (=Art. 73.1)
- Bemerkung:** vgl. Bemerkung gemäss Ziffer 9
- Autobenzin mind. 95 ROZ (ohne Bioethanolanteile) wird definitiv zur Ausfuhr verzollt. Benzin 95, ohne Bioanteile (=Art. 20.1)
- Bemerkung:** Keine Rückforderung des Vorschusses, da auf Benzin 95 ohne Bioanteile nie ein Vorschuss gewährt wurde.
- Spezialfall „Verdünnung“: Bioethanol-Benzingemisch E85 mit Benzin 95 ohne Bioanteile zu E5: E85 mit oder mit ohne Nw. (=Art. 73.1) wird mit Benzin 95 ohne Bioanteile (Art. 20.1) in einem Verhältnis von rund 1:16 gemischt. Bsp. Umbuchung: Art. 73.1 DS 301 10'000 | Art. 20.1 DS 301 100'000 | Art. 20.6 DS 302 10'000 | Art. 20.6 DS 302 100'000 | Art. 20.6 DS 302 160'000 |
- Bemerkung:** Ohne Vorschuss, da dieser bereits bei der Einfuhr des Treibstoffgemisches (Art. 73.1) in ZL oder P.a bzw. bei der Vermischung von reinem Bioethanol (Art. 70.2) mit Benzin 95 ohne Bioanteile (Art. 20.1) im ZL gewährt wurde. Die Branche hat darauf zu achten, dass der Geltungsbereich des Artikels 206 nicht überschritten wird (max. 5 % gemäss Norm SN EN 228).
- Rücknahme Benzin 95 ex steuerrechtlich freier Verkehr:
 - Rücknahme von Benzin 95 ohne Bioanteile (=Art. 20.1), nur möglich mit entsprechenden Bestätigungen/Belegen: Art. 20.1 / DS 106
 - Rücknahme von E5 ohne Nw. (=Art. 20.7), nur möglich mit entsprechenden Bestätigungen/Belegen: Art. 20.7 / DS 106
 - Rücknahme von E5 mit oder mit ohne Nw. (=Art. 20.6) oder sofern Herkunft nicht belegbar: Art. 20.6 / DS 106
 - Autobenzin E5 mind. 95 ROZ (mit einem Bioethanolgehalt zwischen 0,1 und 5 %) ohne Nw. (= Art. 20.7) ex ZL Raffinerie wird ins ZL 3 überführt und dort eingelagert. Sollte das ZL 3 für den Artikel 207 keine Tankkapazitäten haben, so kann der Treibstoff mit Artikel 207 gemeinsam im Tank des Artikels 206 gelagert werden. Bei einer allfälligen Ausfuhr gelten die Rückerstattungsbestimmungen gemäss Artikel 206. Das ZL 3 muss folgende Umbuchung vornehmen: Bsp. Umbuchung: Art. 207 DS 301 100'000 | Art. 20.6 DS 302 100'000 |

Artikel-Erläuterungen:

- Artikel 20.1: Autobenzin mind. 95 ROZ, ohne Bioethanolanteile (TN 27.10.1211 92.1)
- Artikel 20.3: Basisbenzin RBOB für Bioethanolbeimischung (TN 27.10.1211 82.4)
- Artikel 20.6: Autobenzin E5 mind. 95 ROZ (mit einem Bioethanolgehalt zwischen 0,1 und 5 %) «mit» oder «mit und ohne» öko./soz. Nachweis, (TN 27.10.1211 92.5/92.8/92.7)
- Artikel 20.7: Autobenzin E5 mind. 95 ROZ (mit einem Bioethanolgehalt zwischen 0,1 und 5 %) «ohne» öko./soz. Nachweis (TN 27.10.1211 92.9/92.9)
- Artikel 70.2: Ethylalkohol, nicht denaturiert (2207.1000) / denaturiert (2207.2000), mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr zur Verwendung als Treibstoff, Bioethanol rein, mit öko./soz. Nachweis (TN 22.07.1000/2000 92.2)
- Artikel 71.2: Ethylalkohol, nicht denaturiert (2207.1000) / denaturiert (2207.2000), mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr zur Verwendung als Treibstoff, Bioethanol rein, ohne öko./soz. Nachweis (TN 22.07.1000/2000 92.3)
- Artikel 73.1: Bioethanol-Benzingemisch E85 (mit einem Bioethanolgehalt zwischen 70 und 85 %) «mit» oder «mit und ohne» öko./soz. Nachweis (3824.9030 97.5/97.6/97.7)
- Artikel 73.2: Bioethanol-Benzingemisch E85 (mit einem Bioethanolgehalt zwischen 70 und 85 %) «ohne» öko./soz. Nachweis (3824.9030 97.8/97.9)

Systemgrundsätze:

- Reine biogene Treibstoffe mit und ohne Nachweise müssen grundsätzlich separat gelagert werden. Grund: Der Vorschuss wird auf Grundlage des effektiven (physischen) beigemischten biogenen Treibstoffes gewährt. In Ausnahmefällen kann die OZD eine gemischte Lagerung von reinen biogenen Treibstoffen mit und ohne Nachweise bewilligen
- Werden Treibstoffe exportiert, so wird der Vorschuss auf Grundlage des effektiven biogenen Gehaltes je Treibstoffgemisch oder aufgrund der maximal zulässigen Beimischung an biogenen Treibstoffen je Misch-Artikel zurückgefordert. Soll der Vorschuss nach dem effektiven Gehalt von der EZV rückgefordert werden, so müssen Exporteure den effektiven Gehalt an biogenen Treibstoffen nachweisen. Dies ist auf folgende zwei Arten möglich:
 - Analyse der physischen biogenen Bestandteile je Exportsendung
 - Nachweis des Blendings (nur möglich, sofern Treibstoffgemische direkt ab Mischanlage in einem ZL exportiert werden)